



Präambel

Die Aufgabe der Satzung ist, den am 14. Februar 1927 gegründeten Reit- und Fahrverein Magdeburg als Reit- und Fahrverein Magdeburg e. V. unter der Nummer 530 im Vereinsregister eingetragen und durch Verfügung vom 11.04.1946, AZ Pol 1 – 60.09 – Fr. durch den Polizeipräsidenten verboten, der Tradition entsprechend weiterzuführen. Die Eintragung in das Vereinsregister ist 1995 erfolgt.

Satzung des Reit- und Fahrverein Magdeburg e. V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reit- und Fahrverein Magdeburg e. V. mit dem Sitz in Magdeburg ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V., deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Reit- und Fahrverein Magdeburg e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist:
 - 1.1. die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - 1.2 die Ausbildung von Reiter, Fahrer, Voltigierer und Pferd in allen Disziplinen;
 - 1.3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
 - 1.4. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;

- 1.5. die Förderung des Natur- und Umweltschutzes.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Tätigwerden zu den Ziff. 1 genannten Zwecken.
3. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die unter Ziffer 1 genannten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbstständige Abteilung gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift gesetzlicher Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen die Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Gegen eine Ablehnung des Antrages durch den Vorstand, die keiner

Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner Satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Jeder Pferdehalter, der sein Pferd beim Reit- und Fahrverein unterbringt, wird Mitglied in diesem.
5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Landesverbandes und der FN.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Ausschluss oder Austritt.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Pflichten
 - wegen eines schweren Vergehens gegen die Interessen des Vereines
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens
 - wegen Verstoßes gegen § 7 (Pflichten gegenüber dem Pferd)
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
5. Ein Mitglied kann weiter ausgeschlossen werden, wenn es trotz einmaliger Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr

als drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung der Mahnung, wo der Hinweis auf den Ausschluss enthalten sein muss, vier Wochen vergangen sein.

6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch Einschreibebrief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - 1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 1.3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unerträglich zu transportieren.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Mitglieder sind zur Nutzung der sanitären Anlagen, der Umkleide- und Aufenthaltsräume berechtigt.
3. Mitglieder haben im Rahmen der Mitgliederversammlung Stimmrecht und einen Auskunftsanspruch unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereines zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksicht und Kameradschaft verpflichtet.
5. Die Mitglieder sind zur Leistung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Mitgliedsbeiträge sind die Aufnahmegebühr, die Mitgliederbeitragszahlungen sowie die Ableistung von jährlich zehn Arbeitsstunden zum Wohle des Vereins. Die Höhe, Art und Anzahl der Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen

und in der Mitgliederbeitragsordnung festgesetzt. Soweit die Mitgliederversammlung einer Verpflichtung zur Ableistung von Arbeitsstunden bestimmt, kann sie die Mitglieder auch verpflichten, für nicht geleistete Arbeitsstunden eine weitere Mitgliederbeitragszahlung zu entrichten.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im I. Quartal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angaben von Gründen beim Vorstand beantragen.
2. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als das oberberste beschlussfassendes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abberufen. Hierzu benötigt sie $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller stimmberechtigten anwesenden Vereinsmitglieder der Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Satzungsänderungen

- Verabschiedung des Haushaltsplanes / der Jahresrechnung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festsetzung der Beiträge und Umlagen sowie deren Fälligkeit
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Entscheidung über Annahme neuer und den Ausschuss von Mitgliedern im Berufungsfall
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins.

§ 12 Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 und höchstens 7 Personen (1. Vorsitzender, Stellvertr. Vorsitzender, weitere Vorstandsmitglieder). Über die Anzahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes. Alle gewählten Vorstandsmitglieder sind gleich stimmberechtigt.
3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder (1. Vorsitzender und Stellvertr. Vorsitzender) vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
4. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit unter Einbeziehung aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
7. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zu seiner satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller im Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist,
- die Führung der laufenden Geschäfte,
- Einstellung von Personal,
- der Vorstand beruft den Geschäftsführer und erlässt zur Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlungen

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte und von Anträgen. Zwischen der Mitteilung und dem Termin der Durchführung muss eine Zeitspanne von vier Wochen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 15 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.

3. Über Anträge zur Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht und in der Einladung mitgeteilt wurden.

§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt.
2. Stimmrechte besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
3. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 17 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit und bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 18 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 19 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand weitere Ordnungen für den Bereich der Finanzen sowie für die Benutzung der Sportstätten und Anlagen zu erlassen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen. Die Ordnungen werden mit einfacher Stimmmehrheit der Vorstandsmitglieder beschlossen.

§ 20 Protokollierung von Beschlüssen

Über die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von jeweils einem der beiden rechtlich vertretenden Vorstandsmitgliedern und dem jeweils beauftragten Schriftführer zu unterschreiben.

§ 21 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidität durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Magdeburg e. V. zur Verwendung für die Förderung des Pferdesports entsprechend § 2 dieser Satzung.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 23.03.2018 beschlossen worden.